



RICHTLINIE DES LANDKREISES BARNIM ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON NEBENLEISTUNGEN ZUM UNTERHALT GEMÄß § 39 SOWIE VON KRANKENHILFE NACH § 40 SGB VIII (NEBENKOSTENRICHTLINIE)

1 EINLEITUNG

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 34, 35 und 35a Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten.

Nebenleistungen sind Individualleistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder Volljährigen im Sinne des § 39 Abs. 3 SGB VIII und werden nicht durch laufende Leistungen abgedeckt. Einmalige Leistungen decken Bedarfstatbestände ab, die entweder nur einmal entstehen oder im Vorhinein nicht in ihrem Umfang berechenbar bzw. altersabhängig sind. Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder als Zuschuss gewährt, je nachdem, ob die vollen Kosten oder nur ein Teil übernommen werden. Diese Leistungen dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes. Sie können nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

Die Beihilfen sind grundsätzlich im Voraus zu beantragen und durch Belege (Originalrechnungen, Originalquittungen) vom Antragsteller nachzuweisen.

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Bevollmächtigten bzw. die jungen Volljährigen. Steht dieser Personenkreis nicht zur Verfügung, können die mit der Erziehung Beauftragten mit Vollmacht einen Antrag stellen. Die Vollmacht ist mit Antragstellung vorzulegen.

Die Leistungen werden in der Regel an den freien Träger der Jugendhilfe gezahlt, der die Leistung erbringt. Dieser überwacht die zweckgemäße Verwendung.

In begründeten Ausnahmefällen können weitere als hier aufgeführte Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden.

Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein. Leistungen Dritter (anderer Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen oder Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind.

Durch den jungen Menschen, den Sorgeberechtigten bzw. die betreuende Einrichtung sind rechtzeitig vorrangige Leistungen (z. B. BAföG, BAB, Pflegegeld SGB XI Waisenrente) zu beantragen und dem Jugendamt umgehend nachzuweisen. Ein Ausbildungsbeginn ist sofort anzuzeigen. Werden diese Mitwirkungspflichten verletzt, kann es die Nichtgewährung einer Nebenleistung nach sich ziehen.

Auf Antrag zu gewährende Beihilfen und Zuschüsse sind in der Regel innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme unter Vorlage der Originalbelege abzurechnen.

2 PAUSCHALE FÜR SONDERAUFWENDUNGEN

Mit dem Entgelt für die Grundleistung (einrichtungsbezogenes Entgelt) wird aus § 39 SGB VIII eine Pauschale für Sonderaufwendungen in Höhe von 2,27 €/Tag je Leistungsberechtigten (jährlich 830 €) gewährt. Mit dieser Pauschale für Sonderaufwendungen sind für das Kalenderjahr die Zuwendungen an die Leistungsberechtigten für

- a) Bekleidung mit 520 €
- b) Ferienmaßnahmen mit 250 €
- c) Weihnachtsgeld mit 30 €
- d) Geburtstagsgeld mit 30 €

abgegolten.

Von der Gewährung der Pauschale für Sonderaufwendungen innerhalb der Grundleistung kann im Einzelfall (einzelner Hilfsfall) abgesehen werden.

In diesem Fall sind die Aufwendungen aus den Anstrichen a), c) und d) in die monatliche Leistungsrechnung aufzunehmen; die Leistung aus dem Anstrich b) unterliegt der Antragstellung durch den Leistungsberechtigten und der Bewilligung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Der freie/private Träger der Jugendhilfe sichert die zweckgebundene Verwendung für den Leistungsberechtigten und ist verantwortlich für die Nachweisführung.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Kontrolle berechtigt.

3 BARBETRÄGE ZUR PERSÖNLICHEN VERFÜGUNG DER KINDER/ JUGENDLICHEN

Der persönliche Barbetrag wird jährlich dynamisiert auf Grundlage des Regelsatzes SGB XII berechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist der jeweilige Grundbarbetrag für volljährige Hilfeempfänger. Dieser entspricht 27 % vom Regelsatz (RS). Von diesem Betrag leiten sich die weiteren Barbeträge entsprechend der Altersstaffelung ab.

Die Leistungserbringer werden jährlich in elektronischer Form über die aktuellen Beträge informiert.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die sich in einer stationären Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35 SGB VIII oder § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII befinden und über keine Einkünfte verfügen, erhalten monatlich folgende Barbeträge:

- mit Beginn des 6. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres Anteil RS: 6 %

- mit Beginn des 9. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Anteil RS: 15 %

- mit Beginn des 11. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Anteil RS: 20 %

- mit Beginn des 13. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres Anteil RS: 30 %

- mit Beginn des 16. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anteil RS: 45 %

- mit Beginn des 19. Lebensjahres Anteil RS: 60 %

Sollte sich der junge Mensch in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis mit Vergütung befinden, wird kein Barbetrag gewährt.

Sofern die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts junger Menschen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII erfolgt, ist der Barbetrag mit dem Regelsatz abgegolten.

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in einer Leistung nach § 42 SGB VIII, die sich ab Aufnahmetag länger als 7 Kalendertage in einer Einrichtung befinden, wird rückwirkend wöchentlich ein anteilmäßiger Barbetrag entsprechend der vorstehenden Altersdifferenzierung gewährt. Der maßgebliche Barbetrag wird

monatlich in voller Höhe gewährt. Der höhere Barbetrag wird erstmals in dem Monat gewährt, in dem der Geburtstag eintritt.

Bei Beginn und Beendigung der Hilfe im laufenden Monat erfolgt eine anteilige Spitzberechnung. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist zur Kontrolle berechtigt.

4 SONSTIGE ZUWENDUNGEN

Sonstige Zuwendungen an den Leistungsberechtigten im Sinne dieser Richtlinie sind einmalige, einzelfallbezogene Leistungen zum Lebensunterhalt, die nicht mit dem Entgelt für die Leistung der Einrichtung und dem persönlichen Barbetrag abgegolten sind.

Diese Leistungen sind innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme unter Vorlage der Originalbelege abzurechnen. Sonstige Zuwendungen können auf Antragstellung für folgende Leistungen gewährt werden:

- 1 Erstausstattung mit Bekleidung einmalig bis zu 180 €

Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen bei notwendigem Bedarf von der betreuenden Einrichtung zu stellen. Der konkrete Bedarf ist zu beschreiben. Im Bedarfsfall wird eine Stellungnahme der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes eingeholt.

- 2 Einschulung einmalig bis zu 200 €
(Schulmappe, Schultüte mit Inhalt, Kleidung)

- 3 Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe einmalig bis zu 200 €

(Vorbereitung, Feierstunde, Geschenk und angemessene Kleidung); besondere Feierlichkeiten, wie Schulabschlussfeiern u. Ä.

- 4 Erstausstattung für Berufsbekleidung/-material

Wegen des unterschiedlichen Bedarfs einzelner Berufsgruppen erfolgt keine pauschale Regelung. Eine Erstausstattungsbeihilfe für Berufsbekleidung soll einzelfallabhängig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzkleidung zu stellen. Der Ausbildungsbetrieb hat eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

5 Schulfahrten (Klassenfahrten, Exkursionen)

Die Kosten für Schulfahrten (Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Exkursionen etc.) werden unabhängig von Ferienmaßnahmen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zur Höchstgrenze entsprechend den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes übernommen.

Bei der Antragstellung ist der Anteil für Verpflegungskosten herauszurechnen, weil die Finanzierung bereits über das Heimentgelt erfolgt.

6 Familienheimfahrten

(1) Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Volljährigenhilfe dar.

(2) Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung zwischen Unterbringungsstelle und Jugendamt mit Festlegung im Hilfeplan erfolgen.

(3) Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.

(4) Eltern/Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen.

(Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern/Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Einrichtung ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden.)

(5) Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

7 Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A 1 oder B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist. Eine entsprechende Bestätigung vom Ausbildungsbetrieb ist vorzulegen.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt $\frac{3}{4}$, jedoch höchstens 1.000 € der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist von dem jungen Menschen bzw. Personensorgeberechtigten persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der Sozialraumbezogene Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

In Fällen der Heimunterbringung ist davon auszugehen, dass die Einrichtung nach erfolgter Entscheidung durch das zuständige Jugendamt die Kosten in Vorleistung begleicht und zur Abrechnung gegenüber dem Kostenträger eine detaillierte Rechnung der Fahrschule vorlegt.

8 Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten

nach Vorlage des Gebührenbescheides in tatsächlicher Höhe ohne Essengeld (häusliche Ersparnis)

9 Freizeitbetätigung (Mitgliedsbeiträge u. Ä.)

Vereinsbeiträge von bis zu 10 € monatlich sind aus dem regulären Entgelt (Kostenposition Betreuungsaufwand) zu finanzieren.

Für Leistungen, welche diesen Betrag übersteigen, ist ein begründeter Antrag mit Stellungnahme vom Sozialraumbezogenen Dienst einzureichen. Vereinsbeiträge von bis zu 30 € monatlich werden als angemessen bewertet.

Für Erstausrüstung (z. B. Bekleidung) im Rahmen der Freizeitbetätigung können einmalig bis zu 60 € gewährt werden.

10 Kosten für Passbilder, Ausweis, Reisepass

in tatsächlicher Höhe, i. d. R. einmal jährlich

11 Kosten für Schülerbeförderung

Fahrtkosten zur Schule und berufsbedingte Aufwendungen (wie zum Beispiel Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte) gehören zum Inhalt der vom Jugendamt zu gewährenden Leistungen und sind daher zu übernehmen, soweit diese nicht anderweitig (Schulverwaltung, Agentur für Arbeit) gedeckt sind.

12 Schulgeld

Bei Vorliegen zwingender pädagogischer Gründe; entsprechende Empfehlung des Staatlichen Schulamtes und Stellungnahme des Sozialraumbezogenen Dienstes muss vorliegen.

13 Mehrbedarf Schwangerschaft einmalig bis zu 500 €

davon:

- Babyausstattung (bis zu 160 €)
- Schwangerenbekleidung (bis zu 100 €)
- Kinderwagen (bis zu 155 €)
- Klinikbedarf (bis zu 85 €)

14 Tod eines Elternteils bis zu 50 €

(Grabgebilde, Gestecke)

15 Nachhilfe zur Erreichung des Klassenziels

bis zu 70 € monatlich durch institutionelle Träger, keine Privatpersonen

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt wird, dass ein gezielter Zusatzunterricht erforderlich ist, kann die Nachhilfe für ein Schuljahr erteilt werden. Im begründeten Ausnahmefall kann um ein weiteres Halbjahr verlängert werden. Dazu muss bereits eine Verbesserung der Leistungen erkennbar sein. Maßgeblich ist die Einschätzung des Schulpersonals und des Sozialraumbezogenen Dienstes des Jugendamtes.

16 Fahrrad einmalig bis zu 100 €

4.1 SONSTIGE ZUWENDUNGEN OHNE ANTRAGSTELLUNG

4.1.1 ZUSCHUSS LERNMITTEL

Das Jugendamt übernimmt bei schulpflichtigen Kindern Zuschüsse zu Lernmitteln in Anlehnung an die geltenden Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Damit sind sämtliche Kosten für Lernmittel und Schulausstattung des jungen Menschen abgegolten, soweit nicht in dieser Richtlinie andere Festsetzungen getroffen werden.

Der Mittelabruf kann zu den Monaten August und Februar erfolgen.

4.1.2 SCHÜLERBEFÖRDERUNGSKOSTEN INOBHUTNAHME

Die Fahrtkosten zur Schule werden übernommen, sofern für ein Kind oder Jugendlichen Hilfe gem. § 42 SGB VIII in Form von Inobhutnahme gewährt wird.

5 KRANKENHILFE GEMÄSS § 40 SGB VIII

Sofern für den jungen Menschen kein Krankenversicherungsschutz über eine Familienversicherung, Pflichtmitgliedschaft oder freiwilligen Versicherung besteht, ist nach § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren.

Die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung werden vom Jugendamt in Höhe des jeweiligen Mindestbeitrages der Krankenkasse übernommen.

Eigenbeiträge bei Heil- und Hilfsmittel aufgrund von ärztlichen Anordnungen werden in Höhe der Mindestaufwendung übernommen. Für den Umfang der Hilfe gelten entsprechend die §§ 47 – 52 SGB XII.

Bei Überschreitung der Mindestanteile des Eigenbeitrages des Leistungsberechtigten und bei Behandlungen, bei denen die Krankenkasse die Kostenübernahme zurückweist, ist vor Beginn der Leistung / Maßnahme die Kostenübernahme bei dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu beantragen.

Die Kostenerstattung erfolgt nach Vorlage der Originalquittungsbelege.

5.1 ZUSCHUSS BRILLE

Die Kosten für Brillen werden unter folgenden Voraussetzungen übernommen:

- Für Brillen werden Kosten bis zu 60 € pro Anschaffung übernommen.
- Eine vorherige Antragstellung mit Vorlage eines Kostenvoranschlages eines Augenoptikers ist erforderlich.

- Die erstmalige Verordnung einer Sehhilfe hat durch den Augenarzt zu erfolgen.
- Kosten für Ersatzbeschaffungen von Brillen werden nur im Abstand von 3 Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien übernommen.

5.2 ZUSCHUSS KIEFERORTHOPÄDIE

Der Versichertenanteil wird in tatsächlicher Höhe übernommen.

Vor dem Behandlungsbeginn muss der durch die Krankenkasse bestätigte Heil- und Kostenplan dem Jugendamt vorliegen. Übernommen wird nur der Eigenanteil.

Die Pflegefamilien und Träger haben darauf zu achten, dass die Behandlung erfolgreich abgeschlossen wird.

6 HILFE FÜR JUGENDLICHE UND JUNGE VOLLJÄHRIGE

6.1 EINMALIGE LEISTUNGEN

Bei Hilfestellung kann nach § 41 SGB VIII aus Anlass der Entlassung aus einer stationären Maßnahme der Hilfe zur Erziehung in eigenen Wohnraum bzw. bei Hilfestellung nach § 39 i. V. m. § 35 SGB VIII oder nach § 19 SGB VIII auf Antrag eine einmalige Beihilfe gewährt werden.

Zu den erstattungsfähigen Leistungen gehören:

- Übernahme von Kautionsforderungen

Die Kosten für eine unumgängliche Mietsicherung werden in Höhe von bis zu drei Monatskaltmieten übernommen. Die Übernahme von Genossenschaftsanteilen ist dabei ausgeschlossen.

Nach § 551 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gehören Betriebskosten (z. B. Heizung, Energie), die gesondert abgerechnet werden, nicht zu der Kautionssumme.

Die Mietsicherung wird als Darlehen gewährt. Die Art der Rückzahlung des Darlehens ist schriftlich zu vereinbaren.

Ist von vornherein abzusehen, dass der Leistungsberechtigte ein Darlehen nicht zurückzahlen kann, ist eine Vereinbarung mit dem Vermieter abzuschließen. Darin soll festgeschrieben sein, dass nach § 551 BGB die anfallenden Zinsen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gutgeschrieben werden und im Fall der Mietsicherungspflicht Zahlungsempfänger der Mietsicherung ebenfalls der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist. Der Vermieter hat die als Mietsicherung geleistete Summe entsprechend § 551 BGB anzulegen.

- **Miete, einschl. Nebenkosten für einen Monat**

Die Miete - einschließlich der Nebenkosten - wird nur für den ersten Monat, in dem das Mietverhältnis beginnt und bis zum Ende des Monats übernommen, sofern sich der Leistungsberechtigte noch in der stationären Einrichtung befindet.

- **Beihilfe zu den Kosten für eine notwendige Renovierung**

Über die Art und den Umfang der notwendigen Renovierung entscheidet der örtliche Träger der Jugendhilfe.

Eine einmalige Beihilfe bei Nachweis der Notwendigkeit kann bis zu 155 € gewährt werden.

- **Beihilfe zur Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung**

Für die Beschaffung von notwendigem Mobiliar und Hausrat zur Erstausrüstung (einschließlich Transport) kann eine einmalige Beihilfe von bis zu 1.400 € gewährt werden.

Im Falle der Ausstattung von Leistungsberechtigten gem. § 19 SGB VIII und deren Kindern kann im Einzelfall die Gewährung einer höheren Beihilfe geprüft werden.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Einzelfall und ist anteilig zu kürzen, wenn

- der Leistungsberechtigte bereits Mobiliar und Hausrat besitzt,
- weitere Personen den Wohnraum bewohnen,
- die eigenen Ersparnisse und/oder die monatlichen Einkünfte des Leistungsberechtigten vorrangig einzusetzen sind.

Der Freibetrag der eigenen Ersparnisse wird auf 1.500 € festgesetzt.

Die Beihilfe soll gewährt werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und der Bedarf vor der Entlassung dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bekannt geworden ist.

Die Größe und Ausstattung der anzumietenden Wohnung richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls sowie den ortsüblichen Mieten.

6.1 LAUFENDE LEISTUNGEN

Als laufende Leistungen können gewährt werden:

- Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Zur Sicherung der laufenden Aufwendungen für den Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII kann bei gleichzeitiger Gewährung von ambulanter Hilfe zur Erziehung auf Antrag Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt werden.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ermittelt sich aus der Bedarfsermittlung nach dem SGB XII in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betrag zwischen dem Rechtsanspruch an anrechenbaren und tatsächlichen Einkünften wird dabei ein zinsloses Darlehen und ist unverzüglich nach Zahlungseingang beim Leistungsberechtigten als Rückzahlung fällig.

7 INKRAFTRETEN

Die Richtlinie, nebst Anlage, tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Finanzierung der direkten und indirekten Leistungen der Hilfe zur Erziehung im Landkreis Barnim“, gültig ab 1. Januar 2003, außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 12. Dezember 2019

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth

Anlage 1

Bezeichnung	Maximalbeträge in Euro	tatsächliche Beträge	Nachweise erbringen
Erstausstattung Bekleidung	180,00	-	X
Einschulung	200,00	-	X
Jugendweihe	200,00	-	X
Erstausstattung für Berufs- bekleidung/-material	-	X	X
Schulfahrten	-	X	X
Familienheimfahrten	-	X	X
Gebühr Kinder-tagesstätte	-	X	X
Passbilder und Ausweise	-	X	X
Schülerbeförderung	-	X	X
Schülerbeförderung Inobhutnahme	-	X	X
Schulgeld	-	X	X
Mehrbedarf Schwangerchaft	500,00	-	X
Tod Elternteil	50,00	-	X
Nachhilfe	70,00	-	X
Fahrrad	100,00	-	X
Zuschuss Lernmittel	100,00	-	-
Erstausstattung Wohnung	1.400,00	-	X
Beihilfe Renovierung	155,00	-	X